

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-

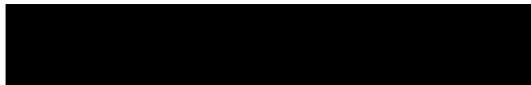
E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 13.03.2020

GESCHÄFTSZ. 25-722/002 II#0335

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **IFG-Antrag Vermittlung bei Anfrage „Corona-Virus - Rückholaktion aus China, Formalitäten“ [#179795] [#179795]**

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 03. März 2020 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), mit dem Sie mitteilen, dass Sie Ihr Recht auf Informationszugang durch das Auswärtige Amt verletzt sehen.

Das Auswärtige Amt hatte Sie mit Schreiben vom 14. Februar 2020 zur weiteren Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage um Mitteilung Ihrer vollständigen und zustellfähigen Postanschrift gebeten, da ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erstellen sei.

Mit Schreiben vom 02. März 2020 teilte das Auswärtige Amt auf Ihre Bitte um Erläuterung u.a. mit, dass „(...) die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts mit Blick auf Widerspruch- und Klagefristen nachvollziehbar sein (muss). Sollten Sie eine weitere Bearbeitung Ihre Anfrage wünschen, bitte ich um die Übersendung Ihrer zustellfähigen Postadresse.“

In Ihrem Schreiben vom 03. März 2020 tragen Sie vor, dass „(...), ein diskriminierungs- und barrierefreier Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse durch diese Behördenvorgehensweise verhindert wird.“



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Ich habe mit dem Auswärtigen Amt Rücksprache gehalten. Hinsichtlich der Anfragen 1.-6. können Ihnen eine Anzahl an Dokumente ohne Angabe einer zustellfähigen Postanschrift übersandt werden, da diese Dokumente bereits anderweitig herausgegeben wurden.

Die Punkte 7. und 8. bedürfen voraussichtlich einer umfangreicheren Detailrecherche unter Beteiligung weiterer Behörden. Von einer gebührenfreien einfachen Auskunft dürfte somit nicht mehr auszugehen sein.

Das Verfahren des Auswärtigen Amtes ist insoweit nicht zu beanstanden.

Ich rege an, dass Sie Ihren Antrag mit Blick auf die Ziffern 7 und 8 überdenken und einschränken, sofern sich die für Sie wesentlichen Informationen inzwischen bereits öffentlichen Quellen entnommen werden können und eine darüber hinausgehende Recherche zu weiteren, für Sie nicht interessanten Details somit lediglich zu einer Belastung mit Gebühren ohne substanziellen informatorischen Mehrgewinn führt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.